

Das Streikrecht in einer freien Gesellschaft

Streiks ereignen sich in fast allen modernen Gesellschaften, so daß nicht notwendigerweise eine Verbindung zwischen Streiks und der Freiheit einer Gesellschaft besteht. Obwohl es unmöglich ist, genaue Informationen über Streiks in unfreien Ländern zu bekommen, scheint es doch außerordentlich unwahrscheinlich, daß es in ihnen viele Streiks gibt, daß sie großen Umfang annehmen oder von langer Dauer sind. Trotzdem wäre es unklug, deshalb nun eine geringe Zahl von Streiks als Beweis für einen Totalitarismus anzusehen, denn es gibt viele freie Länder — z. B. die skandinavischen Staaten, die Schweiz und Holland —, in denen es lange Perioden außerordentlich weniger Streikfälle gegeben hat. Es stimmt, daß Streiks in totalitären Ländern illegal sind, aber das unterscheidet diese Länder nicht grundsätzlich von freien, denn auch in diesen können Streiks ungesetzlich sein. In Großbritannien waren sie es von 1940 bis 1951 auf Grund einer Kriegsverordnung, die unter Zustimmung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen (die gleichzeitig auf die Aussperrung verzichteten) auf die Periode der Nachkriegsumstellung ausgedehnt wurde. Es ist auch nicht so, daß die Illegalität von Streiks in freien Ländern sich notwendigerweise auf Krisenzeiten beschränkt. Australien und seine einzelnen Bundesstaaten haben mit allen möglichen Beschränkungen des Streikrechts experimentiert — z. B. einer unter öffentlicher Kontrolle durchgeführten Urabstimmung der betroffenen Arbeiter — und sogar mit einem direkten Streikverbot. Die wirklich wichtige Unterscheidung scheint die zwischen Ländern zu sein, die Streiks *erfolgreich* unterdrücken und solchen, die dies nicht tun. Denn weder in Großbritannien noch in Australien, noch in irgendeinem anderen freien Land, das ähnliche Versuche gemacht hat, hat die Ungesetzlichkeitserklärung die Streiks wirklich verhindert, und nur selten ist der Versuch gemacht worden, das Gesetz in seiner vollen Schärfe anzuwenden.

Anwendung eines Gesetzes erfordert die Anwendung von Sanktionen. Die kriminelle Handlung der Streikenden — wenn der Streik zu einer kriminellen Handlung gemacht wird — ist die Arbeitseinstellung in Übereinkunft. Selbst wenn man ein freies Land davon überzeugen kann, daß dies eine kriminelle Handlung ist, scheint es doch nicht möglich, es davon zu überzeugen, daß es ein schreckliches Verbrechen ist. Die angewandten Strafen sind deshalb gewöhnlich sehr milde. Es geht einfach über die administrative Kapazität eines jeden Landes, mit gleichzeitigen Gesetzesübertretungen von Zehntausenden oder Hunderttausenden *auf dem normalen Rechtsweg* fertig zu werden. Infolgedessen hat man gesetzliche Strafmaßnahmen gegen Streikende nur in Konflikten kleineren Ausmaßes versucht. Durch eine solche Diskriminierung entstehen aber sofort Schwierigkeiten der ungleichen Behandlung, und außerdem sind es ja nicht jene kleinen Konflikte, an deren Verhinderung den Regierungen soviel liegt. Es blieb die Möglichkeit, gegen die Führungen vorzugehen. Handelt es sich aber um „wilde“ Streiks, dann kann man nicht gegen die Gewerkschaftsführer vorgehen, und die Gewerkschaften könnten dann also aus taktischen Gründen dafür sorgen, daß alle Streiks als „wilde“ erscheinen. Die Verordnung, die in Großbritannien in den Jahren 1940 bis 1951 in Kraft war, war im Grunde ein Abkommen mit den Gewerkschaften, daß diese, keine „offiziellen“ Streiks ausrufen. Dieses Abkommen wurde auch im wesentlichen eingehalten. Die Gewerkschaftsführer haben sich auch meist — wenn auch nicht immer — mit mehr oder weniger Energie bemüht, „wilde“ Streiks zu verhindern oder sie doch so schnell wie möglich zu einem Ende zu bringen. Aber auch „wilde“ Streiks haben natürlich eine Führung, gegen die man vorgehen könnte. Wenn dies jedoch geschieht, dann ist es wahrscheinlich, daß man aus deren Führern Märtyrer macht, statt sie als Gesetzesbrecher zu brandmarken. In Großbritannien haben zwei Versuche, gegen die Führer von „wilden“ Streiks vorzugehen, dazu geführt, daß die Gewerkschaften schließlich die Aufhebung der Antistreikverordnung verlangten und im Jahre 1951 auch erreichten.

Die Schlußfolgerung, daß Länder dann totalitaristisch sind, wenn sie Streiks *erfolgreich* unterdrücken, muß allerdings an einigen Stellen qualifiziert werden. Unterdrückung kann auch in einer unfreien Gesellschaft mißlingen, aber das ist dann entweder ein Zeichen eines temporären Zusammenbruchs dieser Gesellschaft (wie im Rußland von 1905) oder ein Signal ihres Untergangs (wie im Rußland von 1917). Außerdem ist natürlich die Annahme, daß man die Welt säuberlich in freie und totalitäre Länder einteilen könne, weit entfernt davon, zutreffend zu sein. Es gibt einen großen Raum von Kompromissen zwischen den Extremen, der die meisten Kolonialgebiete einschließt, sowie viele der zwar unabhängigen, aber noch unterentwickelten Länder. Einige von diesen unterdrücken Streiks, ohne deshalb totalitär zu sein; in anderen, in denen Streiks erlaubt sind, fehlen andere Elemente der Freiheit. Eins aber ist sicher: Totalitäre Länder unterdrücken Streiks, und andererseits tut kein Land dies erfolgreich, das allgemein als frei anerkannt wird.

Freiheit kann natürlich mißbraucht werden. Es könnte sein, daß eine freie Gesellschaft durch Streiks zerstört wird. Häufige große Streiks könnten die Bürger eines freien Landes so beunruhigen, daß sie von ihren Regierungen so wirksame Gegenmaßnahmen verlangen, daß dadurch einige Elemente der Freiheit vernichtet und die Freiheit überhaupt bedroht würde. Ich kann mich jedoch an keinen Fall erinnern, wo dies klar und eindeutig geschehen wäre. Der Zusammenbruch der deutschen Demokratie im Jahre 1933 und der österreichischen im Jahre 1934 kann nicht einer Verzweiflung der Öffentlichkeit über große Streiks, zugeschrieben werden. Weder *Franco* noch *Pétain* sind durch ein Entsetzen über Streiks an die Macht gekommen. Es stimmt zwar, daß *Mussolinis* Weg zur Macht in gewissem Maße durch Streiks geebnet worden ist, aber selbst hier ist die Verantwortung keine klare, und es gab eine ganze Reihe von anderen Faktoren.

Ein anderer Weg des Herangehens an unsere Frage wäre der, nach dem Ausmaß von Streiks zu fragen, die ein freies Land aushalten kann. Von 1949 bis 1954 wurden in der Bundesrepublik im Durchschnitt je Jahr und auf tausend Beschäftigte bezogen 103 Arbeitstage verloren. Der Nachkriegssatz in Großbritannien liegt höher, ungefähr bei 150 Tagen. Kanadas Durchschnitt ist über siebenmal so hoch wie der der Bundesrepublik, Australiens über neunmal, Frankreichs über zwölfmal so hoch. Man könnte sagen, daß Frankreichs Gleichgewicht durch Streiks bedroht wurde. Ehe man dies aber tut, sollte man beachten, daß der Nachkriegsdurchschnitt in den Vereinigten Staaten bei über eineinhalb Tagen je Jahr und Arbeiter liegt — also fünfzehnmal so hoch wie in der Bundesrepublik, zehnmal so hoch wie in Großbritannien. Selbst dies ist noch keineswegs eine Rekordzahl. Großbritanniens Durchschnitt von 1919 bis 1926 war doppelt so hoch, etwa drei Tage je Jahr und Arbeiter; und im Jahre des Generalstreiks 1926 stieg der Satz auf zehn Tage je Arbeiter — auf einen Satz also, der einhundertmal so hoch war wie der Nachkriegsdurchschnitt der Bundesrepublik. Die Verluste durch Streiks in Großbritannien während der Jahre nach dem ersten Weltkrieg waren so hoch wie irgendwo und irgendwann sonst — aber unsere freie Gesellschaft wurde nicht zerstört. Es ist also ganz klar, daß ein freies Land eine viel höhere Rate von Streiks aushalten kann, als die meisten von uns in den letzten Jahren erlebt haben.

Eine andere Methode, Verluste durch Streiks zu messen, besteht darin, sie in Beziehung zum Sozialprodukt zu setzen. Im Jahre 1955 hat Großbritannien ungefähr 37 Millionen Arbeitstage durch Streiks verloren. Dies ist etwa ein Sechstel eines Tages für jeden Beschäftigten oder — wenn man 240 Arbeitstage je Person und Jahr annimmt — etwa 0,07 vH der nationalen Arbeitszeit. Selbst wenn man indirekte, durch Streiks verursachte Verluste einrechnet, kann der Prozentsatz des nationalen Einkommensverlustes nicht viel höher gewesen sein als 0,1 vH. Ein einziger Feiertag, um eine königliche Hochzeit oder einen Jahrestag zu feiern, schadet dem Sozialprodukt viel mehr.

Es wird oft argumentiert, daß in der Vollbeschäftigung und in einem Wohlfahrtsstaat Verluste durch Streiks ernster zu nehmen sind, als es in der Vergangenheit der Fall war. Das stimmt insofern, als jetzt andere Quellen der Arbeitskraft viel schwerer zu finden sind als in den Jahren zwischen den Kriegen — aber niemand ist bereit, zu sagen, um wieviel dies Streiks schwererwiegend macht. Sind sie doppelt so schwerwiegend geworden als vor dreißig Jahren, oder zehnmal, oder mehr?

Es wird auch argumentiert, daß unter modernen Bedingungen viel weniger Berechtigung zu Streiks besteht als in der Vergangenheit. In den Zeiten langer Arbeitsstunden und niedriger Löhne, selbstherrlicher Unternehmer und nicht anerkannter Gewerkschaften hätten Streiks geholfen, offensichtliche Ungerechtigkeiten zu überwinden; jetzt aber seien die Gewerkschaften anerkannt, die Arbeitszeit eingeschränkt, die Löhne festgesetzt und die Rechte der Arbeitgeber beschnitten, so daß es viel weniger Berechtigung für Streiks gäbe. Daran ist etwas Wahres, aber es ist auch wahr, daß in jenen vergangenen unglücklichen Zeiten sowohl Arbeitgeber wie Regierungen Streiks als verderbt und antisozial ansahen; und wenn die Berechtigung zu Streiks in demselben Maße abnimmt, in dem der Lebensstandard steigt, dann müssen die amerikanischen Arbeiter schrecklich verdorben sein.

Man muß sich nun fragen, warum Politiker, Regierungen und die Presse Streiks und Streikende mit so scharfer Ablehnung betrachten. Nur ein Sozialpsychologe könnte darauf eine klare Antwort geben. Ein Teil der Antwort dürfte in den veränderten Zielen der Regierung und der Gesellschaft liegen. In der Frühzeit der Industrialisierung war die Hauptfunktion der Regierungen die Aufrechterhaltung der Ordnung, und sie waren gewöhnlich mit den Arbeitgebern einig, Streiks als Störungen dieser Ordnung zu betrachten. Später haben sich in den meisten Ländern liberale Auffassungen durchgesetzt, Streiks wurden als eine berechtigte und ordnungsgemäße Methode zur Austragung industrieller Streitigkeiten anerkannt. Die Regierungen zogen sich auf die Rolle des Ringrichters zurück. In den letzten Jahren jedoch sind die meisten Regierungen dazu gekommen, wirtschaftlichen Fortschritt als eine ihrer Hauptaufgaben anzusehen, wenn nicht als die wichtigste Aufgabe überhaupt. Die Erhaltung der Vollbeschäftigung, ein höchstmögliches Tempo des wirtschaftlichen Fortschritts, eine günstige Handelsbilanz sind Regierungsziele geworden, und Wahlen werden gewonnen oder verloren durch die öffentliche Einschätzung von Erfolg oder Mißerfolg auf diesen Gebieten. Deshalb erscheinen Streiks jetzt weniger als Konflikte zwischen einzelnen Sektoren der Gesellschaft, sondern vielmehr als bewußte Sabotage der Gesamtgesellschaft und der Regierung in ihrem Bemühen um legitime Ziele.

Was bis jetzt gesagt worden ist, ist nicht mehr als ein Herausarbeiten traditioneller Auffassungen. Im Grunde wird die Notwendigkeit, das Streikrecht zu erhalten, in freien Gesellschaften ganz allgemein anerkannt. Was gesagt wurde, läßt sich in zwei Sätzen zusammenfassen: daß die Gefahr, dieses Recht könne mißbraucht werden, oft übertrieben wird und daß es in freien Gesellschaften ernste praktische Schwierigkeiten gibt, Streiks zu verbieten. Es gibt jedoch einen Typ von Streik, über den sich die traditionellen Auffassungen viel weniger sicher sind — und dies ist der politische Streik.

Es wird oft gesagt, daß der politische Streik ein unberechtigter Eingriff in die Funktionen einer demokratischen Regierung ist. In einer freien Gesellschaft werden politische Entscheidungen durch die im Amt befindliche Regierung getroffen, die sich vor den gewählten Repräsentanten des Volkes verantworten muß, die ihrerseits wieder früher oder später bei der Wahl dem Volk Rechenschaft ablegen müssen. Ein Versuch, Regierung oder Parlament durch Streikaktionen zu zwingen, einen Beschluß zu ändern oder eine Entscheidung zu treffen, die sie sonst abgelehnt hätten, sei deshalb eine Unterminierung der verfassungsgemäßen Einrichtungen. Wenn das so ist, so wird gesagt, dann ist die Gefahr, die Freiheit durch das Verbot politischer Streiks einzuschränken, unwesentlich, verglichen mit der Notwendigkeit, das Funktionieren der demokratischen Regierungsform zu schützen.

Um dieses Argument zu prüfen, muß man sich zunächst die Gründe gegen den politischen Streik anschauen und dann die praktischen Möglichkeiten eines gesetzlichen Verbots solcher Streiks untersuchen. Zuerst aber muß man sich fragen, ob ein politischer Streik ganz klar von einem anderen unterschieden werden kann. Man kann die Schwierigkeiten der Definition erkennen, wenn man das britische Gesetz vom Jahre 1927 (Trade Disputes and Trade Union Act) heranzieht.

Der Generalstreik vom Jahre 1926 — vielleicht der berühmteste aller politischen Streiks — warf sofort die Frage der Legalität auf. Einige eminente Juristen argumentierten, daß der Streik illegal sei, aber illegal in einem eigentümlichen britischen Sinne. Es gab zweifellos kein Gesetz, das politische Streiks verbot, aber es gab ein wichtiges Parlamentsgesetz vom Jahre 1906, das gewisse gerichtliche Maßnahmen gegen Funktionäre der Gewerkschaften wegen ihrer Teilnahme an einem Arbeitskonflikt unmöglich machte. Die Gerichte hatten nämlich z. B. herausgefunden, daß man in gewissen Streitfällen die Gewerkschaften oder ihre Funktionäre für den Schadenersatz haftbar machen konnte, weil sie ihre Mitglieder „verleitet“ hätten, Arbeitsverträge durch einen Streik ohne die nötige Vorankündigung zu brechen, oder weil sie sich eingemischt hätten „in den Handel, das Geschäft oder das Arbeitsverhältnis einer anderen Person“. Das Gesetz vom Jahre 1906 verbot nun gerichtliche Schritte dieser Art, vorausgesetzt, daß das, was getan wurde, „im Zusammenhang mit einer Arbeitsstreitigkeit oder in der Austragung einer solchen“ geschehen war. Einige Juristen argumentierten nun 1926, daß der Generalstreik keine „Arbeitsstreitigkeit“ war. Hätten sie recht gehabt, wäre es den Arbeitgebern möglich gewesen, Schadenersatzforderungen an die Gewerkschaften und ihre Funktionäre zu stellen, der Generalstreik wäre illegal gewesen in dem Sinne, daß er „nicht vom Gesetz sanktioniert“ war. Es ist aber faktisch kein einziger Schritt unternommen worden, um von einem Gericht entscheiden zu lassen, ob der Generalstreik eine Arbeitsstreitigkeit war oder nicht.

Die damalige Regierung war von den Argumenten dieser Juristen so wenig beeindruckt, daß sie für die Zukunft sicherstellen wollte, daß Generalstreiks klar und eindeutig ungesetzlich sein würden. Sie tat dies, indem sie Streiks und Aussperrungen verbot, die „irgendein anderes oder ein zusätzliches Ziel haben, neben der Austragung eines Arbeitskonflikts innerhalb einer bestimmten Industrie oder eines bestimmten Gewerbes“ und die „beabsichtigt oder berechnet sind, die Regierung unter Druck zu setzen, entweder direkt oder indirekt durch die Herbeiführung eines Notstandes in der Gesellschaft“.

Der zweite Absatz gibt also Streiks, die „berechnet sind, die Regierung unter Druck zu setzen“, eine besondere Rechtssituation. Aber die meisten britischen Streiks großen Ausmaßes in den letzten fünfzig Jahren waren zumindest teilweise Versuche, die Regierung zu veranlassen, in der einen oder anderen Weise zu handeln. Der Eisenbahnerstreik von 1911 war ein Versuch, die Regierung dahin zu bringen, die Eisenbahngesellschaften zu veranlassen, die Gewerkschaften anzuerkennen. Der große Bergarbeiterstreik von 1912 brachte die Regierung dazu, gesetzliche Minimallohne für die Kohlengruben festzusetzen. Der Eisenbahnerstreik von 1919 und der Bergarbeiterstreik von 1920 richteten sich direkt gegen die Regierung, die noch immer die Kontrolle der Kriegswirtschaft über diese beiden Industrien ausübte und deshalb de facto der Arbeitgeber war. Diese Beispiele könnten vervielfacht werden. Aber kommen wir zur Jetztzeit: Unser Eisenbahnerstreik vom vorletzten Jahre war ein Streik gegen die nationalisierte Transportkommission, die nur das Geld zur Zahlung höherer Löhne aufbringen konnte, wenn ihr die Regierung erlaubte, die Fahrpreise zu erhöhen — es war deshalb ein Streik, der die Regierung zum Handeln veranlassen wollte. Wir versuchen hier unser Bestes, die Fiktion aufrechtzuerhalten, daß die Regierung in industriellen Konflikten neutral ist, aber dieser Versuch mißlingt im gleichen Maße, in dem die wirtschaftliche Verantwortung der Regierung wächst. Alle diese und viele andere Streiks waren Versuche, „die Regierung unter Druck zu setzen“

STREIKRECHT IN EINER FREIEN GESELLSCHAFT

und deshalb politische Streiks, so daß ein Absprechen des Rechts zu politischen Streiks eine schwerwiegende Beschränkung der Kraft der Gewerkschaften, ihre Mitglieder zu beschützen, bedeutet.

Der erste Absatz (im Gesetz vom Jahre 1927) scheint zunächst zu bedeuten, daß Streiks nur dann ungesetzlich sind, wenn sie auch „Sympathiestreiks“ oder „Streiks für sekundäre Ziele“ sind. Einige Länder, besonders die Vereinigten Staaten mit ihrem Taft-Hartley-Act, haben mit dem Verbot von Streiks mit sekundärer Zielsetzung experimentiert. Wenn man den Gesetzesparagrafen nochmals liest, scheint es jedoch, als ob er zum Beispiel auch auf den Eisenbahnerstreik von 1955 angewandt werden könnte, weil die Eisenbahner versuchten, die Regierung zur Subventionierung der Eisenbahnen zu drängen und der Streik deshalb „ein anderes oder zusätzliches Ziel neben der Austragung eines Arbeitskonflikts“ hatte.

Niemand weiß, wie die Gerichte das Gesetz von 1927 interpretiert hätten, sie wurden niemals angerufen, und das Gesetz wurde dann vor über zehn Jahren aufgehoben. Aber es ist klar, daß das Gesetz hätte benutzt werden können, um Streiks zu verbieten, welche die meisten Menschen durchaus als fair und verfassungsmäßig betrachteten. Und es ist klar, daß man einen gefährlichen Weg einschlägt, wenn man einen politischen Streik als einen Streik definieren will, der „die Regierung unter Druck setzt“.

Die andere Möglichkeit ist, den Weg einzuschlagen, der vor 1927 offenstand und noch immer offen ist, und vorzuschlagen, daß politische Streiks alle diejenigen sind, die ganz offensichtlich keine „Arbeitskonflikte“ sind. Aber zwei Einwände tauchen sofort auf. Der erste ist, daß viele politische Streiks, einschließlich all derer, die hier erwähnt wurden, gleichzeitig auch Arbeitskonflikte sind. Und eine Definition des politischen Streiks, die selbst den Generalstreik unter gewissen Umständen ausschließt, wäre wahrscheinlich von wenig Nutzen für die, die politische Streiks verbieten möchten. Der zweite Einwand ist der, daß selbst Streiks, die ganz offensichtlich keine Arbeitskonflikte sind, sehr leicht zu solchen gemacht werden könnten, wenn es die Gewerkschaften für taktisch richtig hielten. Die Forderung z. B., daß Gewerkschaften oder Arbeiter in den Vorständen von Unternehmen vertreten sein sollten, ist kein normaler Gegenstand von Arbeitskonflikten. Aber ich sehe keinen Grund, warum die Gewerkschaften sie nicht als eine Forderung an die Arbeitgeber stellen könnten, die im direkten Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder steht. Es wäre auch für die Kommunisten möglich, z. B. ihre Streiks, mit denen sie Frankreich gegen den Krieg in Indochina aufriefen, als Arbeitskonflikte zu bemänteln, indem sie⁶ zu der Zeit, zu der sie die Arbeiter zum Streik aufrufen, irgendwelche Forderungen für sie erheben. Vielleicht können nicht alle politischen Streiks so verhüllt werden, aber bei den meisten könnte man es tun.

Bis jetzt ist nichts darüber gesagt worden, ob politische Streiks an sich gut oder schlecht sind. Es mag Extremisten geben, die entweder sagen würden, alle stattgefundenen politischen Streiks hätten nichts als Schaden angerichtet, oder aber, sie hätten nur Gutes erreicht. Die meisten vernünftigen Leute würden weder das eine noch das andere sagen. Politische Streiks sind benutzt worden, z. B. in Belgien, um eine Erweiterung des Wahlrechts, damit eine Verbreiterung der Demokratie und dadurch vermutlich eine Stärkung der freien Gesellschaft durchzusetzen. Streiks, wie der gegen den Kapp-Putsch, sind zum Schutze einer freien Gesellschaft geführt worden. Wenn die deutschen Gewerkschaften 1933 zum politischen Streik aufgerufen hätten, wäre es ihnen vielleicht nicht gelungen, Hitlers Machtergreifung zu verhindern. Meiner Meinung nach wäre aber die Welt heute in einem besseren Zustand, wenn es versucht worden wäre. Ich weiß, das der Hauptgrund für die Forderung der deutschen Gewerkschaften nach der Mitbestimmung das Bestreben ist, die Position der Gewerkschaften gegen die Angriffe zu stärken, denen die

freie Gesellschaft, die jetzt in Westdeutschland aufgebaut wird, von innen her ausgesetzt ist. Persönlich glaube ich nicht, daß die Methode für diesen Zweck besonders geeignet ist, aber der Zweck selbst scheint mir ein ausgezeichneter und berechtigter.

Es wird manchmal gesagt, daß ein politischer Streik ein Revolutionsversuch ist. Es wurde z. B. 1926 gesagt, daß der Bundesvorstand des britischen Gewerkschaftsbundes zur Regierung des Landes geworden wäre, wenn die Regierung nachgegeben hätte. Aber dieses Argument kann man nicht akzeptieren. Es wäre so, als ob man sagen würde, daß ein Arbeitgeber, der eine Lohnforderung akzeptiert, damit die Leitung seines Unternehmens der Gewerkschaft übergibt. Eines der wichtigen Dinge, die dem Generalstreik vorausgingen, war der Entschluß der Regierung im Juli, die Bergarbeiterlöhne auf neun Monate zu subventionieren, um das Finden einer Lösung für die Schwierigkeiten der Industrie zu ermöglichen. Der Streik begann, als die Subvention zu Ende ging. Dieser Beschluß war neun Monate zuvor zustande gekommen, unmittelbar nachdem die gesamten Gewerkschaften zur Unterstützung der Bergarbeiter ein Embargo auf Kohlexporte beschlossen hatten. Dies hatte jedoch keineswegs die Souveränität des Parlamentes zerstört, sondern die Regierung Ihrer Majestät regierte weiter und bereitete sich darauf vor, der nächsten Forderung der Gewerkschaften Widerstand zu leisten.

Es ist wahr, daß viele Revolutionen von Streiks begleitet worden sind; aber es ist nicht einzusehen, daß die Legalität oder Illegalität von Streiks in irgendeiner Beziehung zum Ausgang einer Revolution stand. Ganz sicher ist ein Gesetz gegen politische Streiks kein wirksamer Schutz gegen revolutionäre Gefahren.

Wenn Sanktionen gegen politische Streiks angewendet werden sollen, sieht man sich den gleichen Problemen gegenüber wie beim Verbot aller Streiks überhaupt. Welche Maßnahmen kann eine freie Gesellschaft gegen Hunderttausende ihrer Bürger anwenden, wenn diese sich entschließen, gemeinsam das Gesetz zu brechen?

Es kann sein, daß das Gesetz einige Drohungen enthält, die dazu führen, daß die Gewerkschaften noch stärker zögern, als sie es sowieso schon tun, ehe sie zu einem solchen Streik aufrufen — und das könnte ein Gewinn sein. Es kann aber auch sein, daß die Unwirksamkeit von Sanktionen das Gesetz lächerlich macht — und das wäre ein Verlust für die freie Gesellschaft.

Das wirkliche Problem liegt jedoch tiefer. Ein großer industrieller Konflikt ist eine schwerwiegende Angelegenheit, und ein politischer Streik ist der schwerstwegende aller industriellen Konflikte. In einigen Fällen kann ein politischer Streik eine Verteidigung der freien Gesellschaft sein, in anderen mag er tolerierbar sein und in wieder anderen kann er eine Bedrohung der Freiheit und der konstitutionellen Regierungsform sein. In fast allen Fällen werden die einen ihn so, die anderen anders betrachten. Die Entscheidung, ob man einen politischen Streik ausruft oder nicht, ob man ihn unterstützt oder ihm entgegentritt, ist keine, die sich dazu eignet, durch die präzisen Formulierungen eines Gesetzes festgelegt zu werden, sie muß auf dem moralischen Urteil und dem politischen „common sense“ beruhen, die die Grundlagen einer freien Gesellschaft sind. Fehlen sie, sagen wir in einem unterentwickelten Lande, mag es nötig sein, sich auf das Gesetz zu verlassen, so unzulänglich es in dieser Beziehung auch ist: aber nicht deshalb, weil juristische Definitionen jemals ein zufriedenstellender Ersatz für politische Urteilsfähigkeit in einer so umstrittenen Sache sein könnten. Selbst in einem zurückgebliebenen Lande ist die Förderung des Wachstums politischen Bewußtseins ein Dienst von viel höherer Potenz für die Freiheit als das Erlassen von Verordnungen. Wo politisches Bewußtsein bereits vorhanden ist, sind juristische Formulierungen, auch im besten Falle, überflüssig.